



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. Februar 2025**

**Nummer 14**

### **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten an das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung**

**Vom 10. Februar 2025**

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 14) angefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen und für Europa:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Befähigungserwerbsverordnung**

Die Befähigungserwerbsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. II Nr. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, werden alle Anerkennungen, Zuordnungen, Zulassungen, Genehmigungen und Staatsprüfungen durch das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung wahrgenommen.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung stellt auf Antrag fest, ob die angestrebte Befähigung erworben wurde.“

3. § 20 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Pädagogische Zentrum des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung bestimmt auf Vorschlag des Prüflings in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Beschäftigungsschule die Termine für die Durchführung der Unterrichtsprüfungen und die Klassen oder Kurse.“

4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur besonderen Staatsprüfung (Zulassungsantrag) ist schriftlich beim Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung zu stellen.“

5. § 22 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung.“
6. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulbehörden“ durch die Wörter „des für Schule zuständigen Ministeriums sowie seiner nachgeordneten Einrichtungen und Behörden“ ersetzt.
7. In § 26 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „von dem für Schule zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „vom Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.
8. § 27 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung

Die Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
  
„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, werden alle Anerkennungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie alle Entscheidungen in der Durchführung und Organisation von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen im Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Lehrberufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg durch das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung wahrgenommen.“
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
  
„(6) Zuständige Stelle für die Anerkennung einer Lehrerqualifikation sowie zur Organisation und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung.“
3. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Hierzu ist ein Informationstermin bei einem Pädagogischen Zentrum des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung erforderlich.“
4. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Sie weist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Pädagogische Zentrum des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung zu, in dessen Zuständigkeit der Anpassungslehrgang durchzuführen ist.“
5. In § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrum“ ersetzt.
6. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„(2) Die zuständige Stelle beauftragt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Pädagogisches Zentrum mit der Organisation und Durchführung des Anpassungslehrgangs (beauftragtes Pädagogisches Zentrum).“
7. In § 12 Absatz 2 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 3, Absatz 8 Satz 4, § 13 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 und § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studienseminar“ durch das Wort „Pädagogisches Zentrum“ ersetzt.

9. In § 14 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogische Zentrum“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogisches Zentrum“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 20. Dezember 2019 (GVBl. 2020 II Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, werden alle Zulassungen, Genehmigungen und Entscheidungen in der Durchführung und Organisation des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen gemäß Absatz 1 durch das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung wahrgenommen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit bei der Zulassung von Fächern und ihren Verbindungen, die von den lehramtsbezogenen Bestimmungen des Teils 2 der Lehramtsstudienverordnung abweichen können.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Ausbildungs- und Prüfungsbehörde

(1) Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung. Die ihm zugehörigen Pädagogischen Zentren sind für die Organisation und die Durchführung der Ausbildung und der Staatsprüfung sowie der besonderen Staatsprüfung zuständig.“

3. § 4 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung entscheidet gemäß Absatz 1 und auf der Grundlage des von den staatlichen Schulämtern festgestellten Lehrkräftebedarfs über die lehramts- und fachbezogene Anzahl der Ausbildungsplätze für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

(3) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung gibt im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung insbesondere die gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze, den Ausbildungsbeginn, die für die Ausbildung zuständigen Pädagogischen Zentren und die Bewerbungsfrist bekannt.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist schriftlich auf dem Dienstweg beim Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung in der von ihm bekannt gegebenen Bewerbungsfrist zu stellen.“

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das für Schule zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 3 sowie § 23 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogische Zentrum“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 3 Satz 2 sowie § 22 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe aa und b wird jeweils das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „Studienseminare“ durch die Wörter „Pädagogische Zentren“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Das für Schule zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung gibt im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung insbesondere die gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze, deren Ausbildungsbeginn, die für die Ausbildung zuständigen Pädagogischen Zentren und die Bewerbungsfrist bekannt.“
11. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag zur besonderen Staatsprüfung (Zulassungsantrag) ist schriftlich beim Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung zu stellen.“
12. In § 25 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem für Schule zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „dem Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst**

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 19. März 2019 (GVBl. II Nr. 22), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrum“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 38 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, werden alle Anerkennungen, Zuordnungen, Zulassungen, Genehmigungen sowie alle Entscheidungen in der Durchführung und Organisation des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen durch das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung wahrgenommen.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Studienbereich Grundschulpädagogik“ die Wörter „mit einem Fach der Primarstufe“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem für Schule zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „dem Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 3 Satz 6, § 10 Satz 1, § 12 Satz 1 und § 32 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das für Schule zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 2 und 5, § 16 Absatz 3 und § 24 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminare“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.
8. In § 10 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1, § 26 Absatz 3, § 30 Absatz 2 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrum“ ersetzt.
9. In § 12 Satz 2 wird das Wort „Studienseminare“ durch die Wörter „Pädagogische Zentren“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Das für Schule zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ ersetzt.
11. In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrum“ ersetzt.
12. In § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 25 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 2, § 29 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und § 31 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Pädagogische Zentrum“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 6 und 7, § 22 Satz 2, § 24 Absatz 1 Satz 3, § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4, § 32 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 3, § 33 Absatz 1 Satz 5 und § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.
14. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „der Schulbehörden“ durch die Wörter „des für Schule zuständigen Ministeriums sowie seiner nachgeordneten Einrichtungen und Behörden“ ersetzt.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminare“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2025

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Freiberg